



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau
zur Einschränkung des Versammlungsrechts

Seiten 2 - 3

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau vom 6. Januar 2024

Auf Grund der §§ 15 Abs. 1 und 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S 358) erlässt das Landratsamt Zwickau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Für den Zeitraum vom

8. Januar 2024, 00:00 Uhr bis 15. Januar 2024, 24:00 Uhr

werden für die Durchführung von Versammlungen, welche die Thematik „Bauernproteste“ oder „Generalstreik“ betreffen,

folgende Beschränkungen erlassen:

1. Durchführung von Versammlungen

- Für jede Versammlung ist ein Versammlungsleiter zu benennen.
Der Versammlungsleiter hat ständig vor Ort anwesend und für die Polizei und die Versammlungsbehörde jederzeit erreichbar zu sein. Der Versammlungsleiter meldet sich vor Beginn der Veranstaltung bei den Polizeibeamten, um evtl. Absprachen zu treffen.
Zu Beginn der Veranstaltung sind durch den Versammlungsleiter den Versammlungsteilnehmern die Beschränkungen in geeigneter Weise bekannt zu geben und erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlung mögliche Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (§ 30 SächsVersG) hinzuweisen.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Beschränkungen strikt eingehalten und durchgesetzt werden. Seine Anweisungen müssen jederzeit alle Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können. Er muss darauf hinweisen, dass nicht zu strafbaren Handlungen aufgerufen werden darf.
- Die Lautstärke darf 90 Dezibel, gemessen im Abstand von 1 Meter von der Emissionsquelle, nicht überschreiten.
Lautsprecher sind in Richtung der Versammlungsteilnehmer auszurichten.
Das Abspielen von Sirenentönen ist untersagt.
- Der Versammlungsleiter hat den Teilnehmern den Schluss der Veranstaltung bekannt zu geben.

2. Durchführung von Versammlungen im Bereich der Bundesautobahnanschlusstellen (Blockade von Auffahrten)

- Eine über die Blockade von Autobahnauffahrten hinausgehende Blockade, wie beispielsweise von Abfahrten oder der Autobahn in Gänze, ist untersagt.
- Blockaden der Autobahnauffahrten Glauchau West und Zwickau Ost sind untersagt.
- Die Blockade von Zubringerstraßen zu den Autobahnen im räumlichen Zusammenhang zu Anschlussstellen ist untersagt.
Das Errichten von Blockaden, etwa durch das Abstellen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn, auf den nachfolgend benannten Straßen ist untersagt:
U 50 Hohenstein-E. – Glauchau Ost
AS Hohenstein-E. - B 180 – Waldenburg – B 175 – AS Glauchau Ost
U 51 Glauchau Ost – Hohenstein-E.
AS Glauchau Ost – B 175 – Waldenburg – B 180 – AS Hohenstein-E.
U 92 Stollberg West – Hartenstein
AS Stollberg West - B 169 – Abzweig Raum – S 283 Raum – S 255 Thierfeld – AS Hartenstein

U 93 Hartenstein -Stollberg West

AS Hartenstein – S 255 Thierfeld – S 283 Raum – Abzweig Raum - B 169 – AS Stollberg West.

Die Zufahrt zu den bezeichneten Streckenabschnitten der Zubringerstraßen ist jederzeit zu gewährleisten.

- Die Blockaden sind jede Stunde für 20 Minuten aufzuheben. Die Polizei kann vor Ort abweichende Festlegungen treffen, sofern die Verkehrssituation dies erfordert oder zulässt.

3. Durchführung von Versammlungen auf Straßen (Blockade von Straßen)

- Die Blockaden sind jede Stunde für 20 Minuten aufzuheben. Die Polizei kann vor Ort abweichende Festlegungen treffen, sofern die Verkehrssituation dies erfordert oder zulässt.
- Die Blockaden von Straßen sind so zu gestalten, dass Rettungswege für Einsatzfahrzeuge jederzeit ohne Verzögerungen befahrbar bleiben. Das bedeutet, dass Einsatzfahrzeugen das Passieren der Blockade und des durch die Blockade entstandenen Rückstaus jederzeit möglich sein muss.
- Folgende Streckenverläufe sind freizuhalten:

U 52 Glauchau Ost – Glauchau West

AS Glauchau Ost – B 175 – S 288 – AS Glauchau West

U 53 Glauchau West – Glauchau Ost

AS Glauchau West – S 288 – B 175 – AS Glauchau Ost

U 54 Glauchau West – Meerane

AS Glauchau West – S 288 – B 175 – B 93- AS Meerane

U 55 Meerane – Glauchau West

AS Meerane – B 93 – B 175 – S 288 – AS Glauchau West

U 8 Hartenstein – Zwickau Ost

AS Hartenstein – S 255 -S 246 Zschocken – S 283 Wildenfels – AS Zwickau Ost

U 7 Zwickau Ost – Hartenstein

AS Zwickau Ost – S 283 Wildenfels – S 255 – Raum Thierfeld – AS Hartenstein

U 9 Zwickau West – Zwickau Ost

AS Zwickau West – S 293 - Lengenfelder Straße - Bahnstraße – Äußere Schneeberger Straße – Wildenfelder Straße – S 283 – AS Zwickau Ost

U 10 Zwickau Ost- Zwickau West

AS Zwickau Ost – S 283 – Wildenfelder Straße - Äußere- Schneeberger Straße –
Bahnstraße – Lengenfelder Straße - S 293 – AS Zwickau West

4. Durchführung von Autokorsos

- Plakate und Banner werden innen im Fahrzeug angebracht. Sie dürfen die notwendige Sicht des Fahrers nicht behindern und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.
Fahnen dürfen nicht an Fahnenstangen aus dem Fahrzeug gehalten werden.
- Das Betätigen von Schallzeichen ("Hupen") sowie das Verwenden von gelben Rundumleuchten wird untersagt.
- Während der gesamten Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Regelungen der StVO, StVZO und des StVG zu halten.
Während der Versammlung fahren die Fahrzeuge gemäß § 27 StVO im Verband. Der Kfz-Verband ist als solcher zu kennzeichnen. Dazu sind entsprechende Hinweisschilder (mindestens DIN A4) innen auf den hinteren Seitenscheiben sowie im Bereich der Armatur zu befestigen. Der Kennzeichnung teilnehmender Zweiräder wird genüge getan, wenn der Fahrer/Sozius mit einer handelsüblichen Warnweste und ggf. darauf befestigt die auch an den anderen KfZ angebrachten



- Hinweisschilder (z. B. DIN A4 Zettel mit Aufschrift oder Bildern) verwendet. Diese müssen dann gegen Herabfallen/Abreißen gesichert sein. Weiterhin haben alle Teilnehmer während der Versammlung die Warnblinkanlage einzuschalten. Der Verband fährt mit einer Richtgeschwindigkeit von 30 km/h innerorts und 60 km/h außerorts. Wenn die Länge des Verbands dies erfordert, sind in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei zu lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der Länge des Verbands die Beeinträchtigungen ein erträgliches Maß übersteigen und andere Verkehrsteilnehmer unzumutbar lang an der Weiterfahrt bzw. Durchquerung gehindert werden.
- d. Durch den Versammlungsleiter sind während der Versammlung 1 Ordner in jedem zehnten Fahrzeug einzusetzen.

5. Durchführung von Versammlungen im Bereich der Bundesautobahn (Autokorsos)

Das Durchführen von Autokorsos auf der Bundesautobahn wird untersagt.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 5. wird angeordnet.

Hinweise:

Gemäß § 15 Abs. 3 SächsVersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden, wenn

1. eine anzeigepflichtige Versammlung oder ein anzeigepflichtiger Aufzug nicht angezeigt wurde, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und eine Fortsetzung der Versammlung oder des Aufzuges zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde oder
 2. die Voraussetzungen für ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 vorliegen.
- Nach § 26 SächsVersG macht sich strafbar, wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges (Nr. 1) die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anzeige angegeben hat oder (Nr. 2) Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 oder 2 SächsVersG nicht nachkommt.

- Bei Zuwiderhandlungen gegen versammlungsrechtliche Beschränkungen der Versammlungsbehörde oder Polizei durch Versammlungsteilnehmer, kann gegen diese Personen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 SächsVersG erfolgen.
- Auf den Straftatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB bei Durchführung einer Blockade unter Missachtung der Vorgaben dieser Allgemeinverfügung wird verwiesen. Auf die weiteren Straftatbestände und Ordnungswidrigkeitstatbestände, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs, wird ebenfalls verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Die Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Unterschrift:

Michaelis
Landrat

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
1. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen